BAYERISCHE STAATSFORSTEN • AöR
Zentrale

Telefon +49 941 6909-0
Telefax +49 941 6909-495
info@baysf.de • www.baysf.de

BAYERISCHE STAATSFORSTEN
Nachhaltig Wirtschaften.

BAYERISCHE STAATSFORSTEN AöR ■ Tillystraße 2 • 93053 Regensburg

Ihr Ansprechpartner

Ihr Zeichen-Ihre Nachricht vom	*Unser Zeichen*	*Seite*	*Regensburg*
18.10.2011	17.51.014	1 von 3	24.11.2011

Standortsicherungsvertrag Ebersberger Forst;
Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß BayUIG vom 18.10.2011

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 18.10.2011 haben Sie am Forstbetrieb Wasserburg der *Bayerischen Staatsforsten (BaySF)* einen Antrag auf Akteneinsicht in den von der *BaySF* mit einem privaten Vertragspartner abgeschlossenen Standortsicherungsvertrag gestellt und diesen mit den Regelungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) begründet.

Diesen Antrag lehnen wir hiermit ab.

<u>Begründung:</u>

Das Bayerische Umweltinformationsgesetz schafft den Rechtsrahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen. Der materielle Anspruch aus Art. 3 BayUIG richtet sich daher auf <u>Umweltinformationen</u>, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Standortsicherungsverträge stellen bereits keine Umweltinformationen dar. Der von Ihnen zitierte Art. 2, Abs. 2, Nr. 3, BayUIG definiert Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken als Umweltinformationen. In einem Standortsicherungsvertrag wird aber lediglich eine bestimmte Fläche für die Prüfung einer möglichen Nutzung gesichert. Es liegt somit nach diesseitiger Auffassung noch keine „Maßnahme oder Tätigkeit" vor, die sich in irgendeiner Weise auf Umweltbestandteile auswirken könnte.

Selbst wenn man (hilfsweise) annähme, dass es sich bei einem Standortsicherungsvertrag um eine Umweltinformation handelte, wäre Ihr Antrag gemäß Art. 8, Abs. 1, Nr. 3, BayUIG abzulehnen. Gemäß Art. 8, Abs. 1, Nr. 3, BayUIG ist der Antrag abzulehnen, soweit ansonsten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. In Ihrem Antrag gehen Sie selbst davon aus, dass es sich bei unserem Standortsicherungsvertrag mit einem privaten Dritten grundsätzlich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt. Dem stimmen wir zu.

Ihre weiterführende Argumentation, der Standortsicherungsvertrag sei abgeschlossen und damit sei keine Wettbewerbsposition unseres Vertragspartners mehr betroffen, greift hingegen zu kurz.

Zum einen sind hier nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unseres Vertragspartners betroffen, sondern auch solche der BaySF selbst. Zum anderen handelt es sich bei einem Standortsicherungsvertrag inhaltlich - wie der Name bereits aussagt - um einen Sicherungsvertrag, der eine Fläche nur für einen bestimmten Zeitraum sichert, in dem der Vertragspartner eine Nutzung prüfen (lassen) kann. Eine tatsächliche Realisierung ist darin noch nicht abschließend geregelt. Es ist daher möglich, dass die Fläche später anderweitig genutzt werden soll. Mit dem Standortsicherungsvertrag ist somit noch keine abschließende Entscheidung über die Nutzung getroffen.

Zudem haben sowohl die BaySF als auch der private Vertragspartner ein berechtigtes Interesse daran, die getroffene Vereinbarung zu schützen, da ein Bekanntwerden die Wettbewerbsposition bei weiteren Projekten zur Standortsicherung beeinflussen würde.

Die von Ihnen zitierten Gerichtsentscheidungen stehen dieser Argumentation in keiner Weise entgegen. In seinem Beschluss vom 03.05.2010 beschäftigt sich das OVG Münster mit Cross-Border-Lease-Transaktionen mit Vertragslaufzeiten von 99 Jahren und fehlender Konkurrenz.

Das von Ihnen weiter zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellt fest, dass die Höhe von Ausfuhrerstattungen im Bereich der Landwirtschaft kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis eines Hauptzollamtes darstellt. Beide Entscheidungen sind zudem zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergangen und nicht zum BayUIG, mit dem Sie Ihren Anspruch begründen. Den Entscheidungen liegen somit vollkommen andere, nicht übertragbare Sachverhalte zugrunde und sind zudem auf anderer Rechtsgrundlage ergangen.

Festzustellen bleibt, dass die *BaySF* und der private Vertragspartner ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung des privatrechtlichen Vertrages haben und damit eine Bekanntgabe grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe können wir in Abwägung mit Ihren entgegenstehenden Interessen nicht erkennen. Bei der Abwägung berücksichtigt haben wir insbesondere die Tatsache, dass es sich um einen privatrechtlichen, vorbereitenden Vertrag handelt und dieser keineswegs bereits unmittelbar zu Baumaßnahmen und den von Ihnen behaupteten „schwerwiegenden Eingriffen in ein Landschaftsschutzgebiet" führt. Es bleibt Ihnen zudem unbenommen, Ihre Interessen in einem möglicherweise stattfindenden öffentlichrechtlichen Genehmigungsverfahren einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxx

Bayerische Staatsforsten AöR
Forstbetrieb Wasserburg
Salzburger Str. 14
83512 Wasserburg
Telefax: 08071-9236-13

Kirchseeon, 18.10.2011

Standortsicherungsvertrag Ebersberger Forst
- Antrag auf Akteneinsicht gemäß BayUIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsforsten AöR mit ihrem Forstbetrieb Wasserburg sind eine informationspflichtige Stelle gemäß Art. 2 BayUIG. Der Forstbetrieb Wasserburg hat kürzlich mit Dritten einen Standortsicherungsvertrag zur Errichtung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst abgeschlossen.

Ich beantrage hiermit Akteneinsicht nach Art. 4 BayUIG in diesen Standortsicherungsvertrag.

Ein Standortsicherungsvertrag ist eine Umweltinformation i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG, da Inhalt und Zweck eines solchen Vertrages die Vorbereitung von baulichen Eingriffen ist (Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet), d.h. Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG und auf Faktoren des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayUIG (z.B. Lärmemissionen) auswirken.

Ablehnungsgründe der Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BayUIG liegen nicht vor. Eine zu schützende Vertraulichkeit von Beratungen i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG ist nicht mehr gegeben, da der Vertrag nicht mehr intern zu beraten ist, denn er ist bereits geschlossen.

Auch Ablehnungsgründe des Art. 8 BayUIG sind nicht vorhanden. Sofern die Bayerischen Staatsforsten irrigerweise die Auffassung vertreten sollten, daß bei der Bekanntgabe des Vertrags womöglich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des privaten Vertragspartners oder personenbezogene Daten offenbart würden, darf ich beispielhaft auf folgende Entscheidungen verweisen:

BVerwG, U. v. 28.05.2009, 7 C 18/08 (juris) und OVG NRW, B. v. 3.5.2010, 13a F 31/09 :
da der Standortsicherungsvertrag bereits geschlossen wurde, gibt es keine zu schützende Wettbewerbsposition des Vertragspartners hinsichtlich des Standort Ebersberger Forst mehr

OVG NRW, B. v. 3.5.2010, 13a F 31/09;
eine im Vertrag enthaltene Vertraulichkeitsvereinbarung vermag einen Schutz vor einer Informationsübermittlung an andere Personen nicht zu begründen, selbst wenn für den Fall einer Verletzung dieser Vertragsbestimmung eine Schadenersatzzahlung vereinbart wurde.

BayVGH, U. v. 24.05.2011, 22 B 10.1875, Rn. 34:
zum – fehlenden - Geheimhaltungsinteresse personenbezogener Daten

Im übrigen überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen etwaige schützenswerte Belange Dritter, denn es geht hier um schwerwiegende Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe ist daher besonders schwer zu gewichten.

Da der Antrag nur auf die Einsichtnahme in wenig umfangreiche Informationen gerichtet ist, wird auf die Einhaltung der Monatsfrist gemäß Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayUIG zur Gewährung des Zugangs zur beantragten Information ausdrücklich hingewiesen.

Ich möchte die o.g. Umweltinformationen im Wege der Akteneinsicht erlangen. Bei Kostenfreiheit für mich können Sie eine Kopie des Vertrags auch gerne auf postalischem oder elektronischem Wege (an xxxxxxxxxxxxxxxxx) an mich senden.

Bitte machen Sie mir Terminvorschläge für die Einsichtnahme.

Mit freundlichen Grüßen